



Protokollauszug vom

23.10.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsanordnungen: Anpassung Tempo- und Vortrittsregime Breite-Vogelsang

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.696-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsanordnungen

1.1 Im Gebiet «Winterthur-Stadt» wird in den nachstehend aufgeführten Strassen oder Strassenabschnitten die Tempo-30-Zone «Breite-Vogelsang» mit dem Signal 2.59.1 «Zonensignal mit Höchstgeschwindigkeit 30» eingeführt:

- Breitestrasse
- Unterer Deutweg
- Untere Vogelsangstrasse; Im Abschnitt Gebäude 11 bis Gebäude 211
- Untere Briggerstrasse; Im Abschnitt Gebäude 9 bis Untere Vogelsangstrasse
- Wylandstrasse; Im Abschnitt Zur Kesselschmiede bis Untere Vogelsangstrasse
- Zeughausstrasse; Im Abschnitt Gebäude 52 bis Unterer Deutweg
- Bruderhausstrasse; Im Abschnitt Breitestrasse bis Waldgrenze
- Breiteholzstrasse; Im Abschnitt Breitestrasse bis Waldgrenze
- Kehrackerstrasse

1.2 Auf der Kehrackerstrasse wird dem Verkehr bei der Einmündung in die Zeughausstrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.3 Auf der Jonas-Furrer-Strasse wird dem Verkehr bei der nördlichen Einmündung in die Breitestrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.4 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.5 Gegen diese Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

5. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

6. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Departement Technische Betriebe, Stadtbuss; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

2. Petition «Mehr Sicherheit, mehr Lärmschutz. Tempo 30 im Breite-Vogelsang-Quartier jetzt!»

Im Juli 2022 wurde durch die IG Lebensraum Breite-Vogelsang dem Stadtrat eine Petition für mehr Sicherheit, Lärmschutz und Tempo 30 im Quartier Breite-Vogelsang eingereicht.

In diesem Zusammenhang hat das Tiefbauamt ein Tempo-30-Gutachten für die Untere Vogelsangstrasse, die Breitestrasse und den Unteren Deutweg ausarbeiten lassen und gemäss SR.22.518-2 eine differenzierte Beurteilung der Auswirkungen von Tempo 30 während den repräsentativen Stunden über den gesamten Linienverlauf der Buslinie 4 vorgenommen.

3. Verkehrsgutachten gemäss Art. 108 SSV und Gutachten Auswirkungen Busbetrieb

Die betroffenen Strassenzüge Untere Vogelsangstrasse, Breitestrasse und Unterer Deutweg wurden in einem Verkehrsgutachten gemäss Art. 108 SSV analysiert. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Anordnung von Tempo 30 auf allen Strassenzügen zu befürworten ist und die Massnahmen notwendig, zweck- und verhältnismässig sind.

Das Gutachten zu den Auswirkungen auf den Busbetrieb zeigt auf, dass für die Aufrechterhaltung des bestehenden Busangebotes (15-Minuten-Takt) in den Nebenverkehrs- und Randzeiten ein zusätzliches Fahrzeug eingesetzt werden muss (von heute einem Fahrzeug auf neu zwei Fahrzeuge). Dies führt zu Mehrkosten von 285 000 Franken pro Jahr.

Mit Beschluss vom 5. Juni 2024¹ hat der Stadtrat die beiden Gutachten zur Kenntnis genommen und das Tiefbauamt beauftragt, die entsprechende Verkehrsanordnung beim Stadtrat zu beantragen.

Im Rahmen vom ZVV-Fahrplanverfahren 2025/26 wurde ein Fahrplan ohne Angebotsabbau eingereicht², welcher demnach Tempo 30 bereits berücksichtigt. Der eingereichte Fahrplan wurde vom ZVV genehmigt. Der ZVV übernimmt die durch Tempo 30 entstehenden Mehrkosten vollumfänglich.

4. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossenen Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

5. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt. Die Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Werden die Verkehrsanordnungen rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind. Die Umsetzung erfolgt frühestens auf den Fahrplan 2026 (Dezember 2025) und in Absprache mit Stadtbus.

6. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

¹ SR.24.365-1 vom 5. Juni 2024

² SR.24.131-1 vom 28. Februar 2024

Beilagen:

- 1.1 Gutachten Tempo 30 Quartier Breite-Vogelsang, verkehrstechnisches Gutachten, 5.12.2023, Basler & Hofmann AG
- 1.2 Anhang zum Gutachten Tempo 30 Quartier Breite-Vogelsang, verkehrstechnisches Gutachten, 5.12.2023, Basler & Hofmann AG, inkl. verkehrstechnische Untersuchung Tempo 30 Breite-Vogelsang-Quartier, Auswirkungen auf Busbetrieb, 17.11.2023, RK&P Verkehrsingenieure AG (Anhang 6), sowie Massnahmenpläne (Anhang 7)
2. Medienmitteilung